

Zustellungsurkunde

Mehler Texnologies GmbH
vertr.durch die Geschäftsführer
Herren Jan van Boldrik, Rob van der Valk
Edelzeller Str. 44
36043 Fulda

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33 53e 621 7.3 MehlerTexnologies/We

Bearbeiter/in: B. Bender / C. Kromm
Durchwahl: 06621/ 406 – 865 / 847
E-Mail: BeritSiska.Bender@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 30.03.2015

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 24.11.2014, wird der

Mehler Texnologies GmbH
Edelzeller Str. 44, 36043 Fulda

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Fulda,
Gemarkung Fulda,
Flur 16,
Flurstück 26/28

ihre **bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Textilbahnen** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Erweiterung der BSA 6 um ein Auftragswerk
- Anzeige des Prägekalenders
- Bauliche Erhöhung des Abgaskamins der Kübelwaschanlage

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, August 2007

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine anderen, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 24.11.2014,

Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
Vorblatt	1
1. Genehmigungsantrag vom 24.11.2014	4
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
Übersichtsplan Werksgelände mit Vorblatt	2
BSA 6 – Seitenansicht mit Vorblatt	2
Ausschnitt BSA 6 Seitenansicht – neues Auftragswerk mit Vorblatt	2
Schema Prägekalender mit Vorblatt	2
4. Inhaltsgestaltung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	1
Warenannahme/Lageranlagen, Formular 6/1: Betriebseinheiten mit Vorblatt	4
Weberei, Formular 6/1: Betriebseinheiten mit Vorblatt	2
Produktionsanlagen, Formular 6/1: Betriebseinheiten mit Vorblatt	3
Nebenanlagen, Formular 6/1 Betriebseinheiten mit Vorblatt	2
6.1.2 Apparateliste (Formular 6/3) BSA 6 mit Vorblatt	3
6.1.3 Verfahrensbeschreibung BSA 6	2
6.1.4 Apparateliste (Formular 6/3) Prägekalender mit Vorblatt	2

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
6.1.5 Verfahrensbeschreibung Prägekalander	1
Ausschnitt BSA 6 Seitenansicht – neues Auftragswerk mit Vorblatt	2
Elektrofilteranlage mit Vorblatt	16
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
Formular 7/3: Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte	1
Formular 7/4: Art und Jahresmenge der Abfälle	1
Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
Formular 7/6: Stoffdaten	7
Sicherheitsdatenblätter R 1 – R 10 H1 mit Vorblatt	125
8. Luftreinhaltung	2
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	3
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. E 6	1
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. E 7	1
Emissionsquellenplan mit Vorblatt	2
Messbericht der KMA Umwelttechnik GmbH mit Vorblatt	4
9. Abfall	1
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	1
10-13 Abwasser, Abfallentsorgungsanlagen, Abwärmenutzung, Lärm, Erschüt- terungen	1
14. Anlagensicherheit	1
15. Arbeitsschutz	1
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1
16-22 Brandschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauantrag, Un- terlagen für sonstige Konzessionen, Unterlagen zur Umweltverträglich- keitsprüfung, Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Bericht über den Ausgangszustand	3
Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	6
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
Ergänzungsunterlagen	
8. Luftreinhaltung	
Formular 8/1 aktualisiert	2

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung zu beginnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen durchgeführt worden ist.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.5.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift des Personals zu bestätigen.

1.6.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7.

Der Termin der Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ist der Genehmigungs- und der immis-sionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.8.

Es ist durch den Betreiber eine Betriebsanweisung aufzustellen in der insbesondere folgende Einzelmaßnahmen zu regeln sind:

Dokumentation der Betriebszeiten, Produktbeschreibung, Einstellwerte der RNV, Wartungsarbeiten, Betriebsstörungen, Verantwortlichkeiten.

Die Betriebsanweisung ist einvernehmlich mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

1.9.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2. Immissionsschutz

2.1. Festlegung von Grenzwerten

Alle Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Im Abgas der Emissionsquellen E 6 (BSA 6, Auftragswerk 6) und E 7 (Prägekalander) dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff: Massenkonzentration von 50 mg/m³

Klasse I: Massenkonzentration von 20 mg/m³

Gesamtstaub: Massenkonzentration von 20 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe

Nachstehend genannte Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Für die Klasse II: Massenkonzentration 0,5 mg/m³

- Acrylamid
- Acrylnitril

Für die Klasse III: Massenkonzentration 1 mg/m³

- Vinylchlorid

Beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

2.2. Messungen

2.2.1.

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage BSA 6 sowie des Prägekalanders muss durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 in Verb. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

2.2.2.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wiederholen zu lassen.

2.2.3.

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichend Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

2.2.4.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen.

2.2.5.

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft vorzunehmen.

2.2.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.3. Ableitbedingungen

Die Abluft des Auftragswerks der BSA 6 und des Prägekalanders sind wie beantragt 13 m über Grund und 3 m über Dach abzuleiten. Der Kamin der Kübelwaschanlage ist auf mindestens 14 m über Grund und 3 m über Dach zu erhöhen. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen, über der Kaminmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

2.4. Abgasreinigungseinrichtungen

Die Abluft der Quellen E 6 und 7 ist wie beantragt jeweils durch einen ausreichend dimensionierten Elektrofilter zu reinigen. Der Prägekalander und die BSA 6 (Auftragswerk 6) dürfen nicht ohne funktionsfähige Abgasreinigung betrieben werden. Die Elektrofilter sind entsprechend der Vorgaben des Herstellers, durch ausgebildetes Personal, regelmäßig zu warten. Erforderliche Reparaturen sind umgehend vorzunehmen und zu dokumentieren (Betriebstagebuch). Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung ist die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.

2.5. Wartung und Instandhaltung

Die Aggregate des Prägekalanders und des neuen Auftragswerks 5 der BSA 6 sind regelmäßig zu warten und ggf. zu reinigen. Abgaskanäle sind regelmäßig auf Rückstände zu überprüfen und Ablagerungen in den Rohrleitungen zu entfernen.

3. Brandschutz

3.1.

Der Zugang/Laufweg zur Alarmventilstation der Sprinkleranlage im UG ist bereits im EG ausreichend, dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder mit dem Text „**SPA-Alarmventilstation**“ sind nach DIN 4066 auszuführen.

3.2.

Im Feuerwehrplan (Blatt 11/01) ist die Bezeichnung zur SPA-Alarmventilstation entsprechend zu ändern.

3.3.

Die entsprechenden Feuerwehrlaufkarten zur BMA sind ebenfalls mit einem Hinweis auf den Standort der SPA-Alarmventilstation zu versehen.

4. Wasserwirtschaft/Bodenschutz

4.1.

Ob die jetzt neu eingesetzten wassergefährdenden (wgf) Gemische noch der Gefährdungsstufe A entsprechen sind anhand der prozentualen Zusammensetzungen der verschiedenen Wassergefährdungsklassen (WGK, lt. vorliegenden Sicherheitsdatenblättern werden auch Stoffe der WGK 2 dazu gemischt) nachzuweisen. Hierzu verweise ich auf Anhang 4 der Verwaltungsvorschrift wgf. Stoffe -VwVwS „Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen“. Die Prüf- und Einstufungsergebnisse bitte ich bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

4.2.

Die Auffangwannen unter den vorhandenen Produktionsanlagen (insbesondere Bereich mit wgf. Stoffen) sind dicht und ausreichend auszuführen. Ein entsprechender Nachweis ist der zuständigen Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

4.3. Ausgangszustandbericht (AZB)

4.3.1.

Spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der Genehmigungsbehörde ein 1. Entwurf des AZB für die hier geänderte Anlage und
spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides die abschließende Fassung dessen vorzulegen.

Die Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden.
Der Antrag ist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

4.3.2. Vorbehalt nachträgliche Auflagen i.S. § 12 Abs. 2a BImSchG im Zusammenhang mit dem AZB

4.3.2.1.

Mit Zustimmung des Antragstellers werden nachträgliche Auflagen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem AZB stehen, vorbehalten.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 0.00 Plätze der Warenannahme
- Betriebseinheit 1.00 Lösemittel Tanklager
- Betriebseinheit 2.00 Lacklager 1 mit Lagerkammern
- Betriebseinheit 3.00 Lacklager 2
- Betriebseinheit 4.00 Lagerplatz für entleerte Gebinde
- Betriebseinheit 5.00 Siloanlage
- Betriebseinheit 6.00 Lagertanks für Reinigungsmittel

- Betriebseinheit 7.00 Lagerplatz für Pigmente in Kleinverpack
- Betriebseinheit 8.00 Lagerplatz für Additive in Fässern
- Betriebseinheit 9.00 Weichmacherlager
- Betriebseinheit 10.00 Rohballenlager
- Betriebseinheit 11.00 Fertiggewebelager
- Betriebseinheit 12.00 Lagerplatz für die Entsorgung
- Betriebseinheit 13.00 Lagerplatz für die Leerpalletten
- Betriebseinheit 14.00 Verladestelle für Fertigwaren
- Betriebseinheit 15.00 Garnlager
- Betriebseinheit 15.10 Rohwarenlager
- Betriebseinheit 15.20 Websaal 1
- Betriebseinheit 15.30 Websaal 2
- Betriebseinheit 15.40 Vorwerk
- Betriebseinheit 15.50 Einzieherei
- Betriebseinheit 20.00 Pastenmischanlage
- Betriebseinheit 30.00 Beschichtungsanlage 5 – BSA 5
- Betriebseinheit 40.00 Beschichtungsanlage 6 – BSA 6
- Betriebseinheit 50.00 Fertigwarenschau – ZKQ
- Betriebseinheit 51.00 Schneidabteilung
- Betriebseinheit 60.00 Beschichtungsanlage Lack 3
- Betriebseinheit 65.00 Prägeanlage
- Betriebseinheit 55.00 Labor
- Betriebseinheit 70.00 Kübelwaschanlage
- Betriebseinheit 80.00 Acrylatreinigung und Wasseraufbereitung
- Betriebseinheit 81.00 Sprinkleranlage
- Betriebseinheit 82.00 Kompressoranlage
- Betriebseinheit 83.00 Heizungsanlage
- Betriebseinheit 90.00 Werkstatt

3 Genehmigungshistorie

- 05.08.2002 Baugenehmigung (Az.: 63-00284/02-12/ Stadt Fulda)
- 05.05.2003 § 16 BImSchG Beschichtungsanlagen
(Az.: 43.1/Hef 53e 621-6.0-mehler RP Kassel)
- 28.12.2006 § 16 BImSchG Lager, Reinigungsanlage
(Az.: 33/Hef 53e621-7.0-mehler/fd-quanz/RP Kass)
- 26.08.2009 §16 BImSchG Änderung Lageranlagen
(Az.: 33/Hef 53e621-7.1-Mehler Texnologies/Fuld/)
- 09.12.2013 § 13 ArbZG Bewilligung Sonntagsarbeit
(Az.: 35.2BS00011585-49 A141/13/ RP Kassel)
- 19.12.2013 § 15 BImSchG Anzeige Kleinteilewaschanlage
(33.2 53e621-7.1.2/RP Kassel)
- 06.08.2014 § 15 BImSchG Anzeige Verlängerung Verladezeiten
(Az.: 33.2 53e621-7.1.3/RP Kassel)

4 Verfahrensablauf

Die Mehler Texnologies GmbH hat am 24.11.2014 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Textilbahnen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der BSA 6 um ein Auftragswerk, die bauliche Erhöhung des Abgaskamins der Kübelwaschanlage sowie die Anzeige des Prägekalenders.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen i.S. der 9. BImSchV wurde durch die Genehmigungsbehörde am 05.01.2015 festgestellt und zeitgleich die Fachprüfung, unter Beteiligung der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, eingeleitet.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das geplante Vorhaben unterliegt nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, brand-schutzrechtlicher Belange und des gemeindlichen Einvernehmens
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummern 5.2.1; 5.2.5 und 5.2.7.1.1 TA Luft.

6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall werden die entstehenden Emissionen über einen ausreichend dimensionierten Abgaskamin mit vorgeschalteter Abgasreinigung abgeleitet. Die in Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme werden nicht überschritten.

Da auch keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, kann auf die Ermittlung von Emissionskenngrößen verzichtet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere die Nummern 5.2.1; 5.2.5 und 5.2.7.1.1 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Genehmigungsbehörde in der Nebenbestimmung 2.1 festgesetzt.

6.1.1.3 Gerüche

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhalteverordnung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Das hier genehmigte Änderungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die vorliegende rechtskonforme Geruchsemissionssituation der zu ändernden Anlage.

6.1.2 Energieeffizienz

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Mischgebiet. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB wurde von der Stadt Fulda mit Schreiben vom 19.01.2015 bestätigt.

Planungsrecht ist somit gegeben.

6.2.2 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft.

Eine Baugenehmigungsbedürftigkeit wurde von dieser Seite nicht gesehen und die Genehmigungsbehörde hat sich diesem Ergebnis angeschlossen.

6.2.3 Brandschutz

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass gegen das Vorhaben unter Beachtung der v.g. Nebenbestimmungen und Auflagen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

6.2.4 Arbeitsschutz

Aus Sicht des zuständigen Dezernates bestehen bei planmäßiger Ausführung und Umsetzung keine fachtechnischen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

6.2.5 Wasserrecht

Die Unterlagen haben der zuständigen Oberen Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegen. Bei Einhaltung der unter Nr. 4 im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen, bestehen von Seiten der zuständigen Oberen Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

6.2.6 Abfallwirtschaft

Die Antragsunterlagen wurden von der zuständigen Abfallbehörde geprüft, weitergehende Nebenbestimmungen oder Auflagen sind nicht notwendig.

6.3 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 11.03.2015 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 27.03.2015 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 26.03.2015 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass Sie mit der Entwurfsfassung vom 11.03.2015 einverstanden ist.

6.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

B. Bender

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Wasserrechtes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Abfallrechts,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Arbeitsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 35.2 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Baurechts,

- der Magistrat der Stadt Fulda, Bauaufsichtsamt-, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

des Brandschutzrechts,

- der Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst-, An St. Florian 4, 36041 Fulda

5.

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel

6. Hinweise zum Wasserrecht

6.1.

Da die bestehenden Produktionsanlagen (HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe A) bisher nicht angezeigt wurden, wird gebeten betriebsintern zu prüfen, ob sich durch diese veränderten Gemische auch das Gefährdungspotential gemäß § 6 VawS erhöht.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass alle unterirdischen Lager- und HBV-Anlagen sowie oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe B (gemäß § 6 VawS) anzeige- und sachverständigenprüfpflichtig sind.